



## Antrag

der Abgeordneten **Florian Streibl, Felix Locke, Dr. Martin Brunnhuber, Martin Behringer, Susann Enders, Stefan Frühbeißer, Johann Groß, Wolfgang Hauber, Bernhard Heinisch, Alexander Hold, Marina Jakob, Nikolaus Kraus, Josef Lausch, Christian Lindinger, Rainer Ludwig, Ulrike Müller, Prof. Dr. Michael Piazolo, Bernhard Pohl, Julian Preidl, Anton Rittel, Markus Saller, Martin Scharf, Werner Schießl, Gabi Schmidt, Roswitha Toso, Roland Weigert, Jutta Widmann, Benno Zierer, Felix Freiherr von Zobel, Thomas Zöller** und **Fraktion (FREIE WÄHLER),**

**Holger Dremel, Kerstin Schreyer, Prof. Dr. Winfried Bausback, Martin Wagle, Norbert Dünkel, Jürgen Eberwein, Dr. Stefan Ebner, Thorsten Freudenberger, Alfred Grob, Josef Heisl, Thomas Holz, Andreas Kaufmann, Benjamin Miskowitsch, Martin Mittag, Walter Nussel, Jenny Schack, Josef Schmid, Martin Stock, Steffen Vogel** CSU

### **Elektronische Datenübermittlung für die Leichenschau**

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, die „Verordnung zur Durchführung des Bestattungsgesetzes (Bestattungsverordnung – BestV)“ dahingehend anzupassen, dass eine optionale elektronische Übermittlung von Todesbescheinigungen, Obduktionsscheinen und der Bescheinigung über die zweite Leichenschau gesetzlich verankert wird. Sie soll sich dafür der Unterstützung und Regelungsbegleitung durch den Digitalcheck des Staatsministeriums für Digitales (StMD) bedienen.

### **Begründung:**

Bayern hat bei der Verwaltungsdigitalisierung eine bundesweite Spitzenposition inne. Im aktuellen Dashboard Digitale Verwaltung des Bundesministeriums für Digitales und Staatsmodernisierung belegen bayerische Kommunen die ersten 50 Plätze – und 90 der Top 100-Plätze. Um an der Spitze zu bleiben, gilt es weitere Verfahren zu digitalisieren und dadurch effizienter zu gestalten. Einen Ansatzpunkt hierfür besteht im Bestattungswesen.

Insbesondere in den §§ 3, 17 Abs. 5 BestV finden sich Bestimmungen zur Ausstellung und Übermittlung von Todesbescheinigungen, Obduktionsscheinen und der Bescheinigung über die zweite Leichenschau, die in Ihrer Gesamtheit den Geist eines rein analogen Prozesses mit Nachweisen und Bescheinigungen in Papierform verkörpern. Zwar schließen diese Vorschriften eine elektronische Übermittlung nicht explizit aus und es dürfte bereits jetzt gemäß Art. 19 Abs. 2 Bayerisches Digitalgesetz zulässig sein, alle Formulare auch in digitaler Form anzubieten. Bislang ist das aber nicht erfolgt und es gibt keine Digitalisierung und elektronische Übermittlung der Todesbescheinigungen sowie der Bescheinigungen über die zweite Leichenschau. Auch ohne ausdrückliches Verbot einer elektronischen Übermittlung gehen die bestattungsrechtlichen Regelungen und die Muster für die Todesbescheinigung, die vorläufige Todesbescheinigung, den Obduktionsschein und die Bescheinigung der zweiten Leichenschau von einer Übermittlung auf dem Postweg aus. Einer anwenderfreundlichen digitalen Umsetzung stehen sie damit jedenfalls praktisch im Weg.

Voraussetzung für eine erfolgreiche Digitalisierung der Bescheinigungen der BestV ist zunächst eine digitaltaugliche Novellierung der entsprechenden Vorschriften. Es gilt, unter Einbindung praktischen Sachverständigen einen idealen, digitalen und praxistauglichen Übermittlungsprozess zu entwickeln, der sich in der Verordnung niederschlagen muss, um dann digital umgesetzt werden zu können. Das optimale Instrument zur Entwicklung eines solchen Prozesses bietet die Regelungsbegleitung des Digitalchecks des StMD.